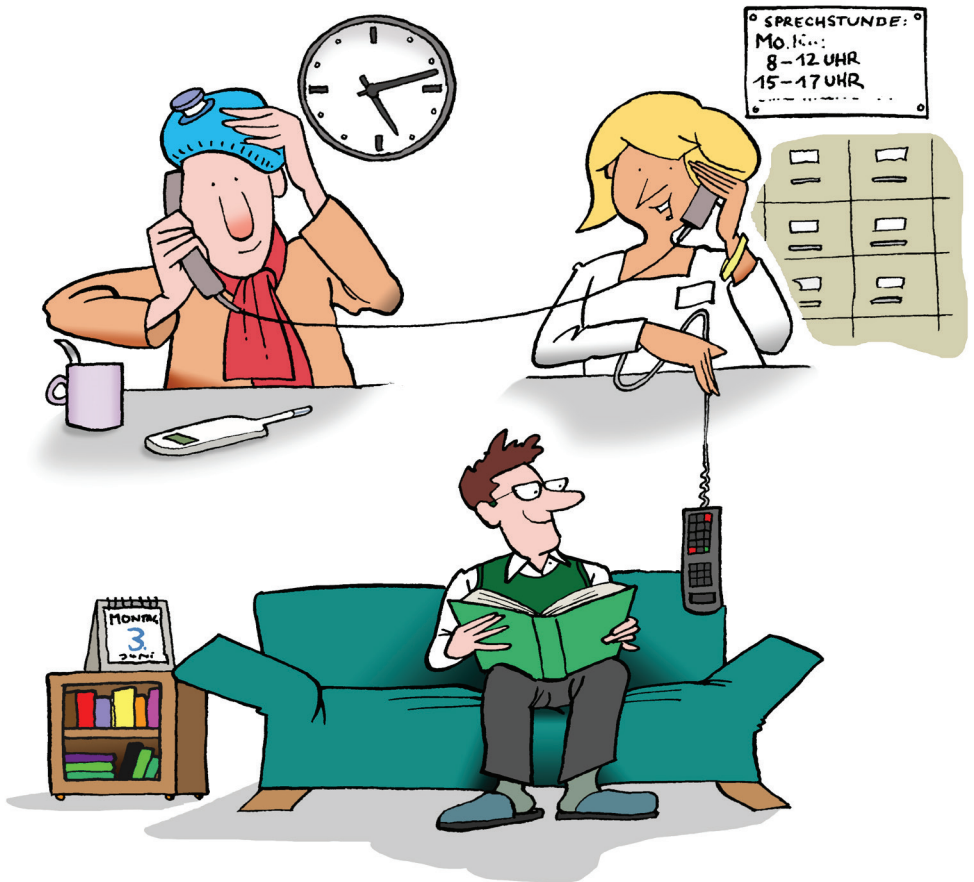




Präsenzpflicht



INHALT

I.	Bedeutung und Definition der Präsenzpflcht	4
II.	Rechtliche Grundlagen der Präsenzpflcht	4
III.	Inhalt und Ausgestaltung der Präsenzpflcht	5
	1. Sprechstunden als Teil der Präsenzpflcht	
	2. Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunden	
	3. Präsenzzeiten	
IV.	Ausnahmen von der Präsenzpflcht	7
	1. Ärztlicher Notdienst	
	2. Zulässige Vertretung	
V.	Präsenzpflcht für medizinische Versorgungszentren	9
VI.	Verletzung der Präsenzpflcht	9

I. Bedeutung und Definition der Präsenzpflcht

Präsenzpflcht bedeutet, in zeitlicher Hinsicht umfassend für die Patientinnen und Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zur Verfügung zu stehen. Vertragsärzte/Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren (MVZ) müssen grundsätzlich jederzeit für ihre Patienten erreichbar sein.

II. Rechtliche Grundlagen der Präsenzpflcht

Die Präsenzpflcht folgt aus dem Zulassungsstatus des Arztes/Psychotherapeuten bzw. MVZ. Die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung ist ein sogenannter statusbegründender Akt, der nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine höchstpersönliche Rechtsposition des Vertragsarztes/Psychotherapeuten und auch des MVZ schafft. Mit der Zulassung hat sich der Arzt/Psychotherapeut bzw. das MVZ freiwillig einer Reihe von Einschränkungen der ärztlichen Berufsausübung unterworfen, die mit der Einbeziehung in ein öffentlich-rechtliches Versorgungssystem notwendig verbunden sind. Zu diesen Einschränkungen gehört es auch, in zeitlicher Hinsicht umfassend – das heißt auch in den Zeiten außerhalb der Sprechstunden – für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zur Verfügung zu stehen.

Da die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nicht auf gewisse Zeiträume, z. B. Sprechstunden oder Werkzeuge beschränkt ist, sondern „rund um die Uhr“ gewährleistet werden muss, muss grundsätzlich auch die Erreichbarkeit des Arztes/Psychotherapeuten bzw. des MVZ „rund um die Uhr“ gewährleistet sein.

III. Inhalt und Ausgestaltung der Präsenzpflicht

1. Sprechstunden als Teil der Präsenzpflicht

Das Abhalten von Sprechstunden stellt nur einen Teil der Präsenzpflicht dar. Das Sprechstundenangebot muss sich nach dem Bedürfnis der Versicherten nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung sowie den Gegebenheiten des Praxisbereiches richten.

Sowohl nach den Vorschriften des Bundesmantelvertrages als auch nach der Sprechstundenrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sind Sprechstunden in folgendem Umfang abzuhalten:

bei vollem Versorgungsauftrag: mindestens 20 Stunden wöchentlich
bei hälftigem Versorgungsauftrag: mindestens 10 Stunden wöchentlich

Dies gilt nicht für ausschließlich operativ tätige Anästhesisten und Belegärzte.

Für MVZ und die dort angestellten Ärzte bzw. Psychotherapeuten gelten diese Mindestzeiten entsprechend des Versorgungsauftrages in der jeweiligen Arztgruppe, unabhängig von der Zahl der beschäftigten Ärzte/Psychotherapeuten.

2. Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunden

Präsenzpflicht bedeutet, auch zu den Zeiten außerhalb der Sprechstunden in dringenden Fällen für die Versicherten der GKV erreichbar zu sein.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, wie Sie Ihre Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunden gestalten müssen. Wichtig ist jedoch, dass Sie sicherstellen, z. B. durch Praxispersonal oder technische Vorrichtungen, persönlich erreichbar zu sein. Sind Sie beispielsweise per E-Mail für die Patienten zu erreichen, muss gewährleistet sein, dass Sie den Patienten zurückrufen. Auch für das Praxispersonal muss sichergestellt sein, dass Sie erreichbar sind und die notwendigen Maßnahmen veranlassen.

Dem Patienten muss bekannt sein, wie er den Arzt/Psychotherapeuten bzw. das MVZ außerhalb der Sprechstunden erreichen kann. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass auf dem Anrufbeantworter der Praxis eine Fest- oder Mobilfunknummer angegeben wird, unter der der Arzt/Psychotherapeut bzw. MVZ für den Patienten erreichbar ist.

Vorschlag für Ansage auf dem Anrufbeantworter:

„Guten Tag,

hier ist die Praxis Dr. ... Leider rufen Sie außerhalb unserer Sprechzeiten an. Unsere Sprechzeiten sind von ... bis ... In dringenden Fällen erreichen Sie uns unter der Telefon-Nr.: ... (Festnetz bzw. Handy-Nr.).

Zu den Zeiten des ärztlichen Notdienstes wenden Sie sich bitte bei akuter Erkrankung an die kostenfreie bundesweite Rufnummer 116117.

Der ärztliche Notdienst ist eingerichtet zu folgenden Zeiten:

- montags, dienstags, donnerstags von 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages
- mittwochs und freitags von 13.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages
- samstags, sonntags, feiertags sowie am 24. und 31.12. jeweils von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages“

Nicht ausreichend ist beispielsweise der Hinweis auf dem Anrufbeantworter auf die nächste Sprechstunde. Ebenfalls nicht zulässig ist ein pauschales Verweisen auf den ärztlichen Notdienst, eine Krankenhausbehandlung oder den Rettungsdienst.

Nicht zulässig ist daher z. B. folgende Ansage auf einem Anrufbeantworter:

„Am Freitag bleibt unsere Praxis geschlossen, am Montag sind wir gerne wieder für Sie da.“

3. Präsenzzeiten

In Zeiten, in denen kein ärztlicher Notdienst eingerichtet ist, obliegt dem Arzt/ Psychotherapeuten bzw. dem MVZ die Einhaltung der Präsenzpflcht nach folgenden Zeiten:

montags	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
dienstags	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

IV. Ausnahmen von der Präsenzpflcht

1. Ärztlicher Notdienst

Damit Sie nicht 24 Stunden „rund um die Uhr“ für die Versicherten der GKV zur Verfügung stehen bzw. erreichbar sein müssen, wurde der ärztliche Notdienst organisiert. Er ermöglicht es jedem, der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, sein Recht auf Freizeit wahrzunehmen. Damit entlastet der ärztliche Notdienst die gesamte Ärzteschaft von ihrer Verpflichtung zur jederzeitigen Erreichbarkeit. Insoweit heißt es in der jahrelangen Rechtsprechung des BSG:

„...dass die Einrichtung eines Notdienstes als insgesamt begünstigend für den Vertragsarzt anzusehen ist, weil es ihn von seinem umfassenden Versorgungsauftrag entlastet“.

2. Zulässige Vertretung

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, jederzeit für die Patienten erreichbar zu sein, stellt eine zulässige Vertretung dar.

Die Anforderungen an eine zulässige Vertretung sind in § 32 der Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV) geregelt. Nach der Vorschrift gibt es folgende zulässige Vertretungsfälle:

- Krankheit
- Urlaub
- Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung
- Teilnahme an einer Wehrübung
- Entbindung
- Erziehungszeit von Kindern
- Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung

Eine Vertretung muss mit dem Vertreter abgesprochen werden.

Wenn die Vertretung länger als eine Woche dauert, muss sie der KV Thüringen angezeigt werden.

Hierzu können Sie das Formular „Praxisvertretung“ auf der Internetseite der KV Thüringen unter www.kvt.de (siehe Rubrik „Beratungsservice von A bis Z – V – Vertretung“) verwenden.

Wichtig ist, dass Sie in der Vertretungszeit auch den Vertreter namentlich der KV Thüringen mitteilen.

Die Vertretung muss auch gegenüber den Patienten bekannt gegeben werden. Diese müssen wissen, an wen sie sich während der Zeit der Vertretung wenden können.

Daher muss eine Vertretung wie folgt bekannt gegeben werden:

- am Praxiseingang und
- als Mitteilung auf dem Anrufbeantworter

V. Präsenzpflcht für medizinische Versorgungszentren

Selbstverständlich gilt die Präsenzpflcht nicht nur für niedergelassene Vertragsärzte und Psychotherapeuten, sondern auch für MVZ. Da die Präsenzpflcht aus dem Zulassungsstatus folgt, ist auch ein MVZ, das ebenfalls zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen ist, verpflichtet, jederzeit für die Patienten erreichbar zu sein.

Die Präsenzpflcht erfüllt das MVZ durch die bei ihm angestellten Ärzte/ Psychotherapeuten.

VI. Verletzung der Präsenzpflcht

Bei einer Verletzung der Präsenzpflcht handelt es sich um eine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten, die disziplinarrechtliche Konsequenzen haben kann. Wenn ein Disziplinarverfahren durchgeführt wird, kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldbuße bis 50.000,00 Euro
- Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren

Unabhängig von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens kommt auch ein Entzug der Zulassung in Betracht.

NOTIZEN

NOTIZEN

Impressum

Herausgeber

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

Redaktion

Ass. jur. Bettina Jäger-Siemon
Ass. jur. Agnes Ehrismann-Maywald

Satz/Layout

Babette Landmann

Illustration

Olaf Schumacher

Druck

viaprinto

Redaktionsschluss

17.07.2017